UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 10 / 2026
vom 03. November 2026

Impressum

Herausgeber: Rektorat
Zusammenstellung: Dezernat VI, Herr Tomesch (Tel. 1030)
Druck: Zentrale Vervielfältigungsstelle (Tel. 1115)

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.
Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 85 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/

Inhalt: **Seite**

Content: ***Page***

14. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“
vom 26. Oktober 2026
14th amendment to the examination regulations of the University of Mannheim
for the bachelor’s program “Business Administration”
as at 26 October 2026 *4*

7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management"
vom 26. Oktober 2026
7th amendment to the examination regulations of the University of Mannheim
for the master’s program “Mannheim Master in Management”
as at 26 October 2026 *6*

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von
Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master
in Management Analytics and AI (Full-Time)" der Universität Mannheim
vom 26. Oktober 2026
4th amendment to the examination regulations for the master’s examination
of non-students (externals) in the examination program “Master in Management
Analytics (Full-time)” at the University of Mannheim as at 26 October 2026 *15*

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ finden Sie im Intranet unter:
https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/
The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/

14. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“

Vom 26. Okt. 2026

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Oktober 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S. 70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2026 (BekR Nr. 06/2026, S. 45 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 26. Okt. 2026

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hausarbeit ist fristgerecht bei dem Prüfer entweder in einfacher schriftlicher Ausfertigung und in digitaler Form einzureichen oder die Übertragung erfolgt digital unterstützt gemäß § 15b Absatz 6 Satz 2. Der Prüfer informiert über die Einreichungsform mit Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Themen. Wird die Hausarbeit in Papierform eingereicht, ist eine unterschriebene Erklärung nach Absatz 9 beizufügen. Eine eigenhändige Unterschrift der Hausarbeit ist bei einer digital unterstützten Übertragung nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung nach Absatz 9 abzugeben.“

b.) In Absatz 12 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Für das Kolloquium ist ein Protokoll in Form eines Ergebnisprotokolls über den wesentlichen Verlauf der Prüfung zu führen. Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzer am Kolloquium teilnehmen.“

c.) In Absatz 14 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

d.) Nach Absatz 15 wird folgender neuer Absatz 16 eingefügt:

„(16) Befindet sich der Studierende im Wiederholungsversuch der Prüfung „Bachelorarbeit“, sind für seine Prüfung ein erster Prüfer und ein zweiter Prüfer zu bestellen. Die Aufgaben des Prüfers in den vorhergehenden Absätzen übernimmt der erste Prüfer. Die Hausarbeit wird von beiden Prüfern bewertet. Weichen die Bewertungen des ersten und zweiten Prüfers voneinander ab, gilt als Note der

Prüfung jene Note gemäß § 10 Absatz 2, die dem gewichteten Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend" vergeben. Für die Abnahme und Bewertung des Kolloquiums bilden die beiden Prüfer eine Prüfungskommission. Der erste Prüfer hat den Vorsitz inne und leitet das Kolloquium; er achtet darauf, dass der Studierende in geeigneter Weise befragt wird. Alle Mitglieder der Prüfungskommission können sich am Kolloquium beteiligen. Die Bewertung erfolgt gemäß den Vorgaben der Sätze 4 und 5. Die Aufgaben des Prüfers gemäß Absatz 12 übernimmt der erste Prüfer. Das Protokoll im Sinne des Absatzes 12 ist auch von dem zweiten Prüfer zu unterzeichnen."

e.) Der bisherige Absatz 16 wird zu Absatz 17.

Artikel 2

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre" vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren und auf die Artikel 3 Absatz 2 der 12. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre" vom 24. März 2026 (BekR 04/26, S. 24 ff.) Anwendung findet. Das Außerkrafttreten und die Fortgeltung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre" vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) gemäß § 45 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 1. Juli 2026 (BekR 06/26, S. 5 ff.) bleiben von den Regelungen dieser Änderungssatzung unberührt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26. Okt. 2026

Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“

Vom 26. Okt. 2026

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Oktober 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 18/2017, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2024 (BekR Nr. 08/2024 Teil I, S. 39 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 26. Okt. 2026.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) [1]Es wird ein Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ (im Folgenden: Prüfungsausschuss) gebildet. [2]Ihm gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre als stimmberechtigte Mitglieder an. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt.
(2) [1]Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. [2]Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. [3]Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. [4]Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. [5]Bis zur Bestellung des neuen Mitglieds führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
(3) [1]Mit der Bestellung der Mitglieder bestellt der Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit aus der Mitte der Prüfungsausschussmitglieder jeweils einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. [2]Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. [2]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. [4]Bei Verhinderung des Vorsitzenden gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
(5) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [3]Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

[4]Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

2. § 6 wird Absatz 1 durch den nachfolgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) [1]Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des Prüfers oder des Studienbüros in dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist, und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. [2]Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer der lehrveranstaltungsunabhängigen Prüfungen,
2. Bestellung des Ersatzprüfers,
3. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
4. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
5. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
6. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
7. Entscheidungen über Verfahrensfehler; § 14b bleibt unberührt,
8. Entscheidungen über die Anfertigung der Masterarbeit im Bereich Wahlfach,
9. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
10. Feststellung der Überschreitung und Entscheidungen über die Verlängerung von Studienfristen,
11. Entscheidungen in Fällen von Täuschungen und Ordnungsverstößen,
12. Entscheidungen über die Rücknahme von Prüfungszulassungen,
13. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen,
14. Entscheidungen über (Nicht-)Abhilfe in Widerspruchsverfahren,
15. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform,
16. Entscheidungen über Modulwechsel.

[3]Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich. “

3. § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) [1]Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Leiter zum Prüfer bestellt. [2]Der Prüfer der Master-Arbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt; § 16 Absatz 2 bleibt unberührt. [3]Ist ein Prüfer verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, bestellt der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer. [4]Eine Verhinderung des Prüfers liegt insbesondere wegen Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger vor. [5]Der Prüfungsausschuss prüft das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und trifft anschließend seine Entscheidung. [6]Er kann die Bestellung eines Ersatzprüfers seinem Vorsitzenden übertragen.“

4. In § 11 wird in Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 die Zahl „700“ durch die Zahl „7000“ ersetzt.

5. In § 12 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Formulierung „Präsentation,“ gestrichen.
b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. eine Kombination verschiedener Leistungen in Form einer Präsentation, Havard Case Methode oder Verteidigung.“

6. In § 14 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„[4]Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:
"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen. Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.
Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mit der Prüferin oder dem Prüfer wurde abgestimmt, dass für die Erstellung der vorgelegten schriftlichen Arbeit Chatbots (wie z.B. ChatGPT) oder andere solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung oder Teile derselben unter Verwendung von künstlicher Intelligenz im weiteren Sinne bearbeiten könnten, entsprechend den Vorgaben der Prüferin oder des Prüfers eingesetzt wurden. Die mittels Chatbots erstellten Passagen sind als solche gekennzeichnet. Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.
Die eingereichte elektronische Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Ich bin mir zudem bewusst, dass bei unwahrer Erklärung oder nicht abgegebener Erklärung der selbstständigen Leistungserbringung, von der Korrektur der Leistung abgesehen werden kann; in diesem Fall gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend" bewertet."

7. Nach § 14b wird folgender § 14c neu eingefügt:

„§ 14c Weitere Leistungen – Kombination verschiedener Leistungen

(1) Präsentationen

[1]Studierende fassen ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentieren dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den teilnehmenden Studierenden sowie dem Prüfer der der Prüfung zugehörigen Lehrveranstaltung. [2]Für dieses Publikum ist ein schriftliches Handout anzufertigen. [3]Der Präsentationstermin wird von dem Prüfer in einem der Lehrveranstaltungstermine festgelegt.

(2) Harvard Case Methode

[1]Anstelle von vorlesungsorientierten Lehrmethoden legt die Harvard Case Method Wert auf die aktive Mitwirkung der Studierenden im Lernprozess. [2]Dieser Ansatz zielt darauf ab, die Herausforderungen der Entscheidungsfindung in der Praxis nachzustellen, wodurch die Studierenden in der Lage sind, ihr theoretisches Wissen in realen Situationen anzuwenden. [3]Grundlage für die Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu den jeweiligen Case Studies abhängig von ihrer Art (schriftlich, mündlich und praktisch oder eine Kombination aus diesen).

(3) Verteidigung

1. [1]In einer Verteidigung stellen Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen die wesentlichen Ergebnisse einer Hausarbeit mündlich dar; die mündliche Darstellung wird unterstützt durch ein Handout oder eine sonstige Visualisierung. [2]Im Anschluss demonstriert die oder der Studierende, dass sie in der Lage sind, spezielle Fragestellungen, insbesondere zur inhaltlichen Zielsetzung und zu methodischen Entscheidungen der Hausarbeit, einzuordnen und terminologisch und methodisch fundiert in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich zu beantworten. [3]Die Verteidigung wird in einer Gesamtschau der Leistung der Studierenden bewertet.
2. Für die im Rahmen der Pflichtprüfung „Master-Arbeit" abzulegende Verteidigung gelten die Vorgaben dieses Absatzes, soweit in § 16 keine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Eine Verteidigung wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen.
4. Die Dauer einer Verteidigung soll mindestens 15 Minuten betragen und 30 Minuten nicht überschreiten.
5. [1]Eine Verteidigung kann auch digital unterstützt abgenommen werden, indem der Prüfer digital zugeschaltet wird. [2]Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer. [3]Über diese Entscheidung werden die Studierenden frühzeitig, spätestens aber bei Anmeldung zum Prüfungsversuch informiert. [4]Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.
6. [1]Bei einer Verteidigung ist ein Protokoll in Form eines Ergebnisprotokolls über den wesentlichen Verlauf der Verteidigung zu führen. [2]Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. [3]Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer an der Verteidigung teilnehmen. [4]Die Bewertung der Verteidigung ist den Studierenden unmittelbar im Anschluss an den Termin der Verteidigung bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. [5]Das Protokoll ist von dem Prüfer, dem Beisitzer sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben."

8. In § 15 wird in der Überschrift sowie in den Absätzen 1, 2 und 3 jeweils die Zahl „700" durch die Zahl „7000" ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Prüfung im Bereich Master-Arbeit

(1) [1]Durch das Bestehen der Pflichtprüfung „Master-Arbeit" soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bearbeiten zu können. [2]Die Prüfung „Master-Arbeit" trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei; die Studierenden verknüpfen bei der Erstellung komplexe Sachverhalte. [3]Unter Verwendung der aktuellen Forschung werden eigene Ideen entwickelt oder angewendet. [4]Die Ausarbeitung der Prüfung „Master-Arbeit" fördert zudem die effektive schriftliche und mündliche Kommunikation. [5]Gruppenleistungen sind nicht zulässig.

(2) [1]Die Pflichtprüfung „Master-Arbeit" besteht aus einer ersten Leistung in Form einer Hausarbeit sowie einer zweiten Leistung in Form einer Verteidigung gemäß § 14c Absatz 3. [2]In der Hausarbeit entwickelt der Studierende über einen längeren Zeitraum eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentiert die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.

(3) [1]Prüfer der Pflichtprüfung „Master-Arbeit" kann nur ein Hochschullehrer aus den Areas der Fakultät Betriebswirtschaftslehre sein. [2]Zum Prüfer wird der das Thema der Pflichtprüfung „Master-Arbeit" Ausgebende bestellt. [3]Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer der Hausarbeit hinzuziehen. [4]Betreuende Personen beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Hausarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtprüfung „Master-Arbeit" ist das Bestehen der Prüfung im 7000er Modul „Seminar" im Bereich Betriebswirtschaftslehre.

(5) [1]Die Festlegung des Themas und der Prüfungssprache erfolgt durch den Prüfer; er wählt das Thema der Pflichtprüfung „Master-Arbeit" inhaltlich aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre aus. [2]Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. [3]Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. [4]Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit auch im Bereich Wahlfach angefertigt werden. [5]Dem Antrag ist stattzugeben, falls ein aus dem bestandenen Wahlfach entwickeltes Thema vorschlägt und das Thema einen ausreichenden betriebswirtschaftlichen Bezug aufweist. [6]Die Aufgabenstellung der Pflichtprüfung „Master-Arbeit" muss von dem Prüfer so beschaffen sein, dass die Hausarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann. [7]Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas an den Studierenden. [8]Die Regelungen dieses Paragrafen finden im Falle einer genehmigten Master-Arbeit im Wahlfach entsprechende Anwendung.

(6) [1]Der Studierende hat die Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich vorzunehmen. [2]Vor der Ausgabe des Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest. [3]Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Pflichtprüfung „Master-Arbeit" zugelassen.

(7) [1]Das zugeteilte Thema kann entweder im ersten Prüfungsversuch oder im Wiederholungsversuch einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit der Hausarbeit beim Lehrstuhl des Prüfers zurückgegeben werden. [2]Die Rückgabe eines bereits zugeteilten Themas und der Zeitpunkt der Rückgabe ist durch den Prüfer dem Studienbüro unverzüglich zu übermitteln und dort aktenkundig zu machen. [3]Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(8) [1]Die Hausarbeit ist fristgerecht bei dem Prüfer entweder in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in digitaler Form einzureichen oder die Übertragung erfolgt digital unterstützt gemäß § 14 Absatz 5. [2]Der Prüfer gibt die Einreichungsform spätestens mit Ausgabe des Themas bekannt. [3]Wird die Hausarbeit in Papierform eingereicht, ist eine unterschriebene Erklärung nach § 14 Absatz 4 Satz 4 beizufügen. [4]Eine eigenhändige Unterschrift der

Hausarbeit ist bei einer digital unterstützten Übertragung nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung nach § 14 Absatz 5 Satz 6 abzugeben.

(9) [1]Wird die Hausarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Hausarbeit als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend" bewertet; eine Teilnahme an der Verteidigung ist ausgeschlossen. [2]Der Prüfungsversuch gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend" bewertet.

(10) Die Hausarbeit wird von dem Prüfer bewertet.

(11) [1]Wird die Hausarbeit fristgerecht bei dem Prüfer eingereicht, soll innerhalb von sechs Wochen und muss spätestens innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit die Verteidigung durch den Prüfer abgenommen werden. [2]Die Verteidigung wird von dem Prüfer abgenommen und bewertet.

(12) [1]Der Prüfer setzt die Endnote der Prüfung „Master-Arbeit" gemäß § 17 Absatz 4 fest und gibt diese in der dafür vorgesehenen Weise bekannt. [2]Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen der Hausarbeit und der Verteidigung. [3]Hierbei fließen die Benotung der Hausarbeit mit einem Anteil von sechzig Prozent und die Benotung der Verteidigung mit einem Anteil von vierzig Prozent in die Endnote ein.

(13) [1]Befindet sich der Studierende im Wiederholungsversuch der Prüfung „Master-Arbeit", sind für seine Prüfung ein erster Prüfer und ein zweiter Prüfer zu bestellen, die beide die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllen. [2]Die Aufgaben des Prüfers in den vorhergehenden Absätzen übernimmt der erste Prüfer. [3]Die Hausarbeit wird von beiden Prüfern bewertet [4]Weichen die Bewertungen des ersten und zweiten Prüfers voneinander ab, gilt als Note der Prüfung jene Note gemäß § 17 Absatz 4, die dem gewichteten Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt. [5]Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend" vergeben. [6]Für die Abnahme und Bewertung der Verteidigung bilden die beiden Prüfer eine Prüfungskommission. [7]Der erste Prüfer hat den Vorsitz inne und leitet die Verteidigung; er achtet darauf, dass der Studierende in geeigneter Weise befragt wird. [8]Alle Mitglieder der Prüfungskommission können sich an der Verteidigung beteiligen. [9]Die Bewertung erfolgt gemäß den Vorgaben der Sätze 4 und 5. [10]Die Aufgaben des Prüfers gemäß § 14c Absatz 3 übernimmt der erste Prüfer. [11]Das Protokoll im Sinne des § 14c Absatz 3 Nr. 6 ist auch von dem zweiten Prüfer zu unterzeichnen.

(14) [1]Das Thema der Pflichtprüfung „Master-Arbeit", der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Hausarbeit sind nach dem Beginn bzw. dem Tag der Abgabe der Hausarbeit aktenkundig zu machen. [2]An das Studienbüro sind unverzüglich die Gutachten zur Hausarbeit und das Datum der Verteidigung zu übermitteln."

10. § 17 Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) [1]Die Bewertung einer Prüfung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. [2]Abweichend davon soll die Bewertung der Pflichtprüfung „Master's Thesis" innerhalb von zwei Monaten erfolgen; die Bewertung einer Verteidigung und die eines Prüfungsgesprächs erfolgen unmittelbar im Anschluss an diese Leistung."

11. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend den neuen Paragraphenbezeichnungen anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Anlage: Zusammensetzung der Bereiche

1. In der Anlage „Zusammensetzung der Bereiche" werden die Nummern 1 bis 4neu gefasst::

„1. Methoden – und Schlüsselqualifikationen (16 ECTS-Punkte)

	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art, Form und Dauer)	ECTS-Punkte
P	CC 5010	Decision Analysis: Business Analytics II	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
WP	CC 5020	Applied Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	6
WP	CC 5030	Empirical Methods: Business Analytics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
P	CC 5040	Corporate Social Responsibility	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	4

2. Business Economics (12 ECTS-Punkte)

	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art, Form und Dauer)	ECTS-Punkte
P	BE 5100	Business Economics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
P	BE 5110	Business Economics II	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6

3. Betriebswirtschaftslehre (mindestens 44 ECTS-Punkte)

[1]Im Bereich Betriebswirtschaftslehre sind zur Spezialisierung 5000er, 6000er und 7000er Module aus den folgenden Areas auszuwählen:

1. Accounting and Taxation (ACC, TAX);
2. Banking, Finance and Insurance (FIN);
3. Information Systems (IS);
4. Management (MAN);
5. Marketing (MKT);
6. Operations Management (OPM).

[2]Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt. [3]5000er-Module erfordern wissenschaftliche Grundkenntnisse aus der Betriebswirtschaftslehre. [4]6000er-Module können aufgrund des fortgeschrittenen Niveaus das Bestehen bestimmter 5000er-Module voraussetzen; dies ist dem Modulkatalog zu entnehmen. [5]7000er-Module sind

Seminare oder Kolloquien, die den Studierenden auf die Anfertigung der wissenschaftlichen Master-Arbeit vorbereiten.

4. Wahlfach (0-24 ECTS-Punkte)

[1]Im Bereich Wahlfach stehen zur fächerübergreifenden Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die folgenden Fächer zur Auswahl:

1. Anglistik/Amerikanistik (15 – 18 ECTS-Punkte);
2. Germanistik (16 – 18 ECTS-Punkte);
3. Geschichte (16 – 20 ECTS-Punkte);
4. Mathematik (16 – 24 ECTS-Punkte);
5. Philosophie (16 ECTS-Punkte);
6. Politik (6 – 20 ECTS-Punkte);
7. Praktische Informatik (14 – 24 ECTS-Punkte);
8. Psychologie (12 ECTS-Punkte);
9. Romanistik (15 – 18 ECTS-Punkte);
10. Soziologie (19 ECTS-Punkte);
11. Volkswirtschaftslehre (2 – 24 ECTS-Punkte);
12. Wirtschaftspädagogik mit betrieblichem Schwerpunkt (5 – 20 ECTS-Punkte);
13. Wirtschaftsrecht (2 – 24 ECTS-Punkte).
14. *gestrichen*

[2]Die zur Auswahl stehenden Module in den einzelnen Wahlfächern, die jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt."

2. In der Anlage „Zusammensetzung der Bereiche" wird die Nummer 5neu gefasst:

„5. Master-Arbeit (24 ECTS-Punkte)

	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
P	Master-Arbeit	Hausarbeit (20 Wochen) und Verteidigung (15-30 Min.)	24

"

Artikel 3

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) [1]Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management" der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management" vom 2. Juni 2017 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR)

Nr. 18/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. [2]Abweichend von Satz 1 findet Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 2 Nr. 2 dieser Änderungssatzung nur auf diejenigen Studierenden im Master-Studiengang „Mannheim Master in Management" der Universität Mannheim Anwendung, die ab dem 1. Februar 2027 zu einer Master-Arbeit angemeldet werden.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den 26. Okt. 2026

Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics and AI (Full-Time)“ der Universität Mannheim

vom 26. Okt. 2026

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 07.10.2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics and AI (Full-Time)“ der Universität Mannheim vom 11. März 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2021, S. 31 ff.) zuletzt geändert am 18.12.2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 14 ff.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 26. Okt. 2026 .

Artikel 1
Änderungen der Prüfungsordnung

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Arts“ durch das Wort „Science“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1wird die Angabe „M.A.“ durch die Angabe „M.Sc.“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) Die Zahl „90“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

 b) Die Nummern 1 bis 5 werden durch die folgenden Nummern ersetzt:

 “1. Strategic Innovation & Organizational Impact: 15 ECTS-Punkte

 2. Business Analytics for Value Creation: 20 ECTS-Punkte

 3. Methods for Intelligent Decision-Making: 23 ECTS-Punkte

 4. Data & Technology Foundations for Business Leaders: 14 ECTS-Punkte

 5. The Future of Analytics Research & Practice: 10 ECTS-Punkte

 6. Analytics in Practice (Pflichtpraktikum): 20 ECTS-Punkte

 7. Business Analytics Master Project: 18 ECTS-Punkte”

4. In § 4 Absatz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

5. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 2 werden die Sätze 1 und 4 gestrichen.

 b) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Hierfür“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

 c) Die Nummerierung der verbleibenden beiden Sätze wird angepasst.

 d) In Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „mindestens zweijähriges“ gestrichen.

6. In § 12 Nummer 1 wird die Angabe „, quantitativen Datenanalyseprojekten“ gestrichen.

7. In § 14 Absatz 4 wird Satz 4 neu gefasst:

„[4]Zudem hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Abgabe von Studien- oder Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.

Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mit der Prüferin oder dem Prüfer wurde abgestimmt, dass für die Erstellung der vorgelegten schriftlichen Arbeit Chatbots (wie z.B. Chat-GPT) oder andere solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung oder Teile derselben unter Verwendung von künstlicher Intelligenz im weiteren Sinne bearbeiten könnten, entsprechend den Vorgaben der Prüferin oder des Prüfers eingesetzt wurden. Die mittels Chatbots erstellten Passagen sind als solche gekennzeichnet.

Die eingereichte elektronische Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Ich bin mir bewusst, dass im Falle einer unwahren Erklärung oder einer nicht abgegebenen Erklärung der selbstständigen Leistungserbringung von der Korrektur der Leistung abgesehen werden kann; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.““

8. In § 15 Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

9. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Prüfung im Bereich „Analytics in Practice (Pflichtpraktikum)“

(1) Im Bereich „Analytics in Practice (Pflichtpraktikum)“ erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu sammeln und aus der Perspektive der Berufspraxis einen neuen Blickwinkel auf die Inhalte, Methoden und Theorien der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“ zu gewinnen.

(2) [1]Als verpflichtende Vorleistung für die Prüfung in diesem Bereich dient die Tätigkeit im Rahmen des Pflichtpraktikums [2]Für die schriftliche Ausarbeitung sind folgende Anforderungen zu beachten:

1. [1]Die schriftliche Ausarbeitung ist eine Studienleistung. [2]Sie ist 4 Wochen nach Beendigung des Pflichtpraktikums einzureichen.

2. [1]Die schriftliche Ausarbeitung stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 4 bis maximal 15 Seiten (Din A4) dar. [2]Die schriftliche Ausarbeitung soll Informationen zu den folgenden Aspekten enthalten:

 a. Beschreibung des Unternehmens sowie der Abteilung beziehungsweise des konkreten Einsatzbereiches, bei dem das Pflichtpraktikum absolviert wurde;

 b. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten;

 c. Beschreibung der während des Pflichtpraktikums erworbenen zusätzlichen Kompetenzen und sich daraus ergebende berufliche Perspektiven.

[3]Für die formale und inhaltliche Gestaltung der Ausarbeitung gelten die Standards schriftlicher, wissenschaftlicher Arbeiten; § 14 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

3. [1]Der schriftlichen Ausarbeitung ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Praktikumsgebers über die abgeleisteten Arbeitsstunden bei der Abgabe beizulegen. [2]Wird die Bescheinigung nicht mit eingereicht, kann die Erfüllung der Anforderungen an die Tätigkeit nicht festgestellt werden und die schriftliche Ausarbeitung gilt als mit „nicht bestanden" bewertet."

10. Die Anlage „V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm "MMA (FT) " wird wie folgt neu gefasst:

V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)"

1. Bereich Strategic Innovation & Organizational Impact		
Prüfung	**Zusammensetzung der Prüfung**	**15 ECTS-Punkte**
Strategic Planning & Market Intelligence	Klausur (60min)	4
Intrapreneurship & Business Case Development	Klausur (60min) und Präsentation	4
Leading Change: Managing Transformation in Organizations	Klausur (60min)	4
Digital Transformation with Analytics & AI	Case Study Analyse und Präsentation	3

2. Bereich Business Analytics for Value Creation		
Prüfung	**Zusammensetzung der Prüfung**	**20 ECTS-Punkte**
Financial Decision Intelligence & Predictive Markets	Klausur (60min) und Präsentation	4
Marketing & Customer Analytics	Klausur (60min) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)	4
Marketing Intelligence with AI	Schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) und Präsentation	4
People & Workforce Analytics for Strategic HR	Klausur (60min) und Case Study Analyse	4

AI-Driven Operations & Supply Chain Excellence	Klausur (60min)	4

3. Bereich Methods for Intelligent Decision-Making		
Prüfung	**Zusammensetzung der Prüfung**	**23 ECTS-Punkte**
Data Science for Business	Klausur (60min) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)	4
Critical Thinking & Analytical Problem Solving	Klausur (60min)	3
Uncertainty Modeling & Smart Decision-Making	Schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) und Präsentation	3
Data Visualization, Storytelling & Strategic Communication	Case Study Analyse + schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)	3
AI & Machine Learning: Principles and Practice	Case Study Analyse + schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)	3
Machine Learning Lab: Applied Business Projects	Case Study Analyse + schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)	4
Generative AI for Business Innovation	Case Study Analyse + schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)	3

4. Bereich Data & Technology Foundations for Business Leaders		
Prüfung	**Zusammensetzung der Prüfung**	**14 ECTS-Punkte**
Enterprise Data Architecture & Cloud Technologies	Klausur (60min) und Präsentation	4
Responsible AI & Data Ethics	Klausur (60min)	3
Data Governance, Security & Compliance	Klausur (60min)	4
Advanced Certificate in Python Programming	Klausur (60min)	3

5. Bereich The Future of Analytics Research & Practice		
Prüfung	**Zusammensetzung der Prüfung**	**10 ECTS-Punkte**
The Future of Analytics Research & Practice	Schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) und Abschlusspräsentation	10

6. Bereich Analytics in Practice (Pflichtpraktikum)		
Prüfung	**Zusammensetzung der Prüfung**	**20 ECTS-Punkte**
Analytics in Practice	Schriftliche Ausarbeitung (4-15 Seiten)	20

7. Bereich Business Analytics Master Project (BAMP)		
Prüfung	**Zusammensetzung der Prüfung**	**18 ECTS-Punkte**
Business Analytics Master Project	Masterarbeit und Abschlusspräsentation	18

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics and AI (Full-Time)“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26. Okt. 2026

Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor